

Erinnerung: Veröffentlichung von Ausschreibungsergebnissen und Vorleistungsprodukten

Deutschland unterliegt gegenüber der Europäischen Kommission einer Monitoringverpflichtung über die Gewährung von Beihilfen.

Für den Zuwendungsempfänger heißt das konkret, dass dem Breitbandbüro des Bundes jegliche Beihilfefälle zu melden sind (vgl. Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access-Breitbandversorgung (NGA-Rahmenregelung), § 10)

Daher möchten wir Sie daran erinnern– sofern noch nicht geschehen –, innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt Ihres Zuwendungsbescheids in endgültiger Höhe die **Ergebnisse Ihres Auswahlverfahrens sowie die Vorleistungspreise für den Netzzugang** (Vorleistungsprodukte) auf dem zentralen Onlineportal www.breitbandausschreibungen.de zu veröffentlichen.

Folgende Informationen sollten enthalten sein:

- Titel der genehmigten Beihilferegelung,
- vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung und ihrer Durchführungsbestimmungen,
- Name des Beihilfeempfängers,
- Beihilfebetrag,
- Beihilfeintensität und
- Darstellung, welche Technologie durch die Förderung ermöglicht wurde.
- Außerdem sind die Informationen zu Vorleistungspreisen zu veröffentlichen, sobald sie bekannt sind – diese Daten meldet Ihnen Ihr Telekommunikationsanbieter.